



Satzung

aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

**über die Benutzung der gemeindlichen
Kindertageseinrichtungen
in der Gemeinde Griesstätt
Landkreis Rosenheim
(-Kindergartenbenutzungssatzung-)**

Präambel

Die Gemeinde Griesstätt fördert die Entwicklung und die Betreuung der Kinder. Die Kinder der Gemeinde Griesstätt sind unsere Zukunft. Es ist unser gemeinsames Ziel der Kindertageseinrichtungen, der Elternbeiräte und des Trägers unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit die Kinder bestmöglich zu fördern.

§ 1 **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Griesstätt betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung.
- (3) Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 **Aufgaben und Verwaltung der Einrichtung, zeitlicher Umfang, Kindergartenjahr**

- (1) Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem BayKiBiG in seiner jeweils gültigen Fassung und den hierzu erlassenen Verordnungen (AVBayKiBiG).
- (2) In unserem Kindergarten besteht die Möglichkeit, dass externe Kinder, welche eine Schulvorbereitende Einrichtung (SVE) oder die Diagnoseförderklasse (DFK) besuchen, am Nachmittag sowie in den Ferien eine Betreuung in Anspruch zu nehmen. Hierfür bedarf es einer Anmeldung. Die Kosten der Betreuung können der Gebührensatzung entnommen werden. Die Bestätigung der Aufnahme von externen Kindern erfolgt mittels des Bescheides der Gemeinde Griesstätt.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Tageseinrichtung obliegen der Gemeindeverwaltung (vgl. auch Gebührensatzung).
- (4) Die inneren Angelegenheiten der Einrichtung (Betrieb) werden von der Einrichtungsleitung eigenverantwortlich geregelt.
- (5) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Bereich Kindergarten und Krippe müssen mindestens 20 Wochenstunden bzw. 4 Stunden pro Tag umfassen.
- (6) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 3 **Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung**

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Die Kinder sind schriftlich über das Anmeldeformular durch die Personensorgeberechtigten anzumelden. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeinde Griesstätt durch die Personensorgeberechtigten. Die Bestätigung über die Aufnahme der Kinder erfolgt durch den Bescheid. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Gemeinde Griesstätt und die Hausordnung an.

(3) Vorrang bei der Aufnahme haben Kinder, die in der Gemeinde Griesstätt ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(4) Wenn die nach der Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der Einrichtung erreicht ist, sind keine Plätze verfügbar und somit können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Sonderfälle können in enger Abstimmung mit dem Träger und der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden.

(5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Die Dringlichkeitsstufen beziehen sich grundsätzlich vorrangig auf Kinder, welche in Griesstätt ihren Hauptwohnsitz haben. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme entsprechend der folgenden Dringlichkeitsstufen:

1. Kinder, deren Personensorgeberechtigten in Betreuungs- oder Verwaltungsdienst tätig sind,
2. Kinder, die in der Gemeinde Griesstätt wohnen,
3. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig sind oder sich in einer Ausbildung, einem Studium oder einer ähnlichen Form der Aus- und Weiterbildung befinden,
4. Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind oder sich in einer Ausbildung, einem Studium oder einer ähnlichen Form der Aus- und Weiterbildung befinden,
5. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
6. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
7. Altersstufe der Kinder.

Ob die jeweiligen individuellen Maßnahmen unter Nr. 3 und 4 für diese Satzung zutreffen, entscheidet eine Einzelfallprüfung der Einrichtungsleitung und des Trägers und muss vom Teilnehmenden mit entsprechenden Dokumenten belegt werden.

(6) Bei Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Griesstätt haben, kann eine Aufnahme nur bei verfügbaren freien Plätzen erfolgen. Stichtag ist der 15.06. des jeweiligen Anmeldejahres. Nach diesem Stichtag werden die noch freien Plätze nach Anmeldeeingang bzw. Wartelistenplatz vergeben. Sofern in die Kindertageseinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, dass in einem anderen Ort als den Sitz der Tageseinrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, soll die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG („Örtliche Bedarfsplanung“) die betreffende Tageseinrichtung in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben. Die zuständige Gemeindeverwaltung sowie die Personensorgeberechtigten sollen vor der Aufnahme des Kindes darauf hinwirken, unter Beachtung der Regelungen der Art. 19 BayKiBiG („Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen“) und Art. 23 BayKiBiG („Gastkinderregelung“), die Finanzierung des Platzes zu vereinbaren.

(7) Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung muss von der Einrichtung bei Aufnahme des Kindes durch Bescheid von der Gemeinde Griesstätt verlangt werden. Dies bedeutet, dass der Nachweis nur bei einer (Neu-) Anmeldung verlangt werden muss, nicht aber, wenn das Kind die Einrichtung bereits besucht und das Kind über mehrere Jahre die Einrichtung besucht.

(8) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII beantragen wollen, ist dies unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Die Übernahme des Mittagessensverpflegung kann ebenso beantragt werden.

(9) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, Angaben über frühere Einrichtungenbesuche für das aufzunehmende Kind zu machen und den Träger der Einrichtung zu legitimieren. Ebenso Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Einrichtungenbesuchen zu erteilen.

(10) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlicher Aufenthalt) ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 4 Öffnungszeiten, Schließzeiten und -tage, Kernzeit, Buchungszeiten, Hol- und Bringzeiten

(1) Die Tageseinrichtung für den Kindergarten- und Krippenbereich ist unter Berücksichtigung des BayKiBiG von Montag bis Donnerstag in der Regel von 07:15 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags in der Regel von 07:15 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Eine Ausweitung der Öffnungszeiten ist über die hier festgelegten Regelöffnungszeiten hinaus ohne eine erneute Satzungsänderung jederzeit nach Abstimmung zwischen der Einrichtungsleitung und dem Träger möglich. Die Familien werden in diesem Fall schriftlich von der Einrichtungsleitung über die Änderungen informiert und haben damit die Möglichkeit, die angepassten Buchungszeiten in Anspruch zu nehmen. An Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen.

(2) Die Öffnungszeit der Einrichtung kann -entsprechend der Nachfrage der **Personensorgeberechtigten** reduziert oder erweitert werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Griesstätt nach Anhörung des Elternbeirates und wird den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann die Einrichtung bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Außerdem kann die Einrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres und an „Brückentagen“ geschlossen werden. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z. B., falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

(4) Neben der Öffnungszeit wird für die Einrichtung eine Kernzeit von 08.15 bis 12.15 festgesetzt. In der Kernzeit besteht Anwesenheitspflicht für die angemeldeten Kinder, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Einrichtung gerecht werden zu können. Kann die Kernzeit ausnahmsweise nicht eingehalten werden (z. B. wegen eines Arzttermins), ist dies dem jeweiligen Gruppenpersonal unverzüglich mitzuteilen.

(5) Buchungszeiten können nur im Rahmen der für die Einrichtung festgesetzten Öffnungszeiten und Kernzeiten in Anspruch genommen werden. Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Ferner verpflichten sie sich, die Kernzeit einzuhalten.

(6) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder an das jeweilige Gruppenpersonal und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.

(3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Bei Verdachtsfällen ist die Leitung der Einrichtung befugt den weiteren Besuch nur nach Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zuzulassen. Ausschlag und Ungeziefer schließen ebenfalls den Einrichtungsbesuch aus. Diese Pflichten ergeben sich aus § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Die Personensorgeberechtigten werden bei der Anmeldung ihrer Kinder von der Leitung der Kindertageseinrichtung über ihre Pflichten nach dem IfSG belehrt.

(5) Jede Abwesenheit des Kindes vom Kindergarten ist unverzüglich, aber spätestens eine Stunde nach Beginn der Buchungszeit, dem jeweiligen Gruppenpersonal mitzuteilen.

(6) Für die Bearbeitung der Anmeldung und der Gebührenerhebung werden die personenbezogenen Daten der Kinder in der Einrichtung und der Gemeindeverwaltung gespeichert. Die Personensorgeberechtigten erklären sich hiermit einverstanden.

§ 6

Elternbeirat

Für die Tageseinrichtung ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung mitwirken soll.

§ 7

Versicherung, Haftungsausschluss

(1) Kinder in der Tageseinrichtung sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
- während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung
- während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstückes der Tageseinrichtung.

Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern.

(2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

(3) Für Sachschäden und Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

§ 8

Benutzungsgebühr, Essengeld

(1) Für die Benutzung der Einrichtung der Gemeinde wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Elterngebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde eine Elterngebühr für die Verpflegung (z.B. Getränkegeld) des Kindes erheben. Näheres regelt die Gebührensatzung der Gemeinde.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit gegen Elterngebühr die Teilnahme an der Mittagsverpflegung zu buchen. Diese Buchungen sind schriftlich anzugeben. Änderungen und Umbuchungen sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsersten möglich. Näheres regelt die Gebührensatzung der Gemeinde.

§ 9

Abmeldung, Änderung und Beendigung

(1) Die Personensorgeberechtigten können den vereinbarten Buchungsbeleg („gebuchte Betreuungszeit“) einmal jährlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Wegzug) 2 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Einrichtung ändern oder kündigen. Ebenso hat der Träger bei Bekanntwerden des Vorliegens eines wichtigen Grundes (z. B. Wegzug), die Möglichkeit den Bescheid mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende aufzuheben. Bei Fristversäumnis ist die Benutzungsgebühr und eine evtl. Verpflegungsgebühr für eine Monat weiter zu zahlen. Nach erfolgter Schulanmeldung ist keine Kündigung notwendig. Der Bescheid ist grundsätzlich vom 01.09 bis 31.08. gültig. Ein neuer Bescheid wird nur bei Aufnahme der Kinder, Buchungszeitenänderungen und auf Verlangen der Personensorgeberechtigten postalisch versendet. Im Zeitraum vom 01.06. bis 31.08. ist eine Abmeldung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Wegzug) möglich. Eine Abmeldung zur Unterbrechung der Gebühreinzahlung und spätere Wiederanmeldung ist nicht zulässig; die Gebühren werden in diesem Fall für den Zeitraum der Unterbrechung nachgefordert.

(2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind 2 Wochen unentschuldig, so kann der Bescheid durch die Gemeinde Griesstätt auf Antrag der Leitung der Einrichtung mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich aufgehoben werden.

(3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeträge für die Betreuung und/oder Verpflegung nicht gezahlt, kann durch die Gemeinde Griesstätt mit einer Frist von 2 Wochen der Bescheid aufgehoben und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.

(4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte und gebuchte Betreuungszeit, so kann durch die Gemeinde Griesstätt der Bescheid mit einer Frist von 2 Wochen aufgehoben werden (ebenso wird die Betreuung des Kindes eingestellt), sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.

(5) Die Gemeinde Griesstätt hat das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung nicht interessiert sind,
- eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr zumutbar erscheint,
- das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint. § 3 der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG bleibt unberührt.

§ 10 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch die Gemeinde Griesstätt folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, notwendige Daten zur kassenmäßigen Abwicklung, Gebührenhöhe, Berechnungsgrundlagen. Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 DSGVO erhalten die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor der Aufnahme ausgehändigt. Änderungen zu den Daten sind der Gemeinde Griesstätt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Löschung der Daten erfolgt 12 Monate nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung, bzw. nach Abwicklung evtl. Zahlungsrückstände.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2022 außer Kraft.

Griesstätt, den 05.07.2023

Gemeinde Griesstätt



1. Bürgermeister
Robert, Aßmus

